

Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 33/2019

Erläuterungsschreiben zur Arbeitshilfe Kostenermittlung U3 und Ü3

Das entwickelte Formular dient als Berechnungshilfe der anteiligen U3- und Ü3-Kosten einer Maßnahme.

Durch diese Excel-Tabelle kann ein Großteil der zu beantragenden Maßnahmen abgedeckt werden. Sollten einzelne Maßnahmen nicht mit dem Vordruck abzudecken sein, wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechperson im LWL-Landesjugendamt.

Wichtiger Hinweis:

Für jede neue Kostenabgrenzung / jeden neuen Antrag ist das Formular in der „blanko“- Version aufzurufen. Ein bereits ausgefüllter, gespeicherter Vordruck kann nicht überschrieben werden, da dies aufgrund der Formeln im Hintergrund zu falschen Ergebnissen führen könnte.

Im Folgenden erfolgt eine Kurzbeschreibung der von Ihnen auszufüllenden Felder:

1. Art der Maßnahme

Über ein Drop-Down-Menü kann die Art der Maßnahme ausgewählt werden. Diese sollte mit den Angaben im Antrag übereinstimmen.

Je nach ausgewählter Maßnahmenart werden die auszufüllenden Felder ein- bzw. ausgeblendet.

2. Gesamtkosten

a) Gesamtkosten

In die Zeile der Gesamtkosten sind die Bruttokosten der Maßnahme einzutragen. Diese beinhalten die anfallenden Baukosten und die ggf. anfallenden Ausstattungskosten inklusive der nicht zuwendungsfähigen Kosten.

b) davon Ausstattungskosten

Sollte diese Zeile (abhängig von der Maßnahmenart) eingeblendet sein, sind hier die in den Gesamtkosten für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen enthaltenen Kosten separat darzustellen.

Angezeigt wird diese Zeile bei reinen Ausstattungsmaßnahmen oder bei einer Kombination von Umbau- und Ausstattungsmaßnahme und ist dementsprechend in diesen Fällen auszufüllen.

c) davon nicht zuwendungsfähig (Bau)

Hier ist der Bruttogesamtbetrag der nicht förderfähigen Baukosten einzutragen. Darüber hinaus bitte ich, die nicht zuwendungsfähigen Kosten (ggfs. getrennt nach Bau und Ausstattung) auf einer separaten Anlage zu erläutern.

d) davon nicht zuwendungsfähig (Ausstattung)

Hier ist der Bruttogesamtbetrag der nicht förderfähigen Ausstattungskosten einzutragen. Auch diese sind auf einer separaten Anlage zu erläutern (s.o.).

e) zuwendungsfähige Gesamtkosten

Die Summe der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten errechnet sich automatisch anhand der vorher getätigten Eintragungen.

3. Grundlagen der Berechnung

a) neue Gruppen / Plätze in der Einrichtung

Grundsätzlich sind hier nur die Regelplätze der Einrichtung einzutragen, welche sich aus den Gruppenformen I – III der Anlage zu § 19 KiBiz ergeben. Überbelegte bzw. provisorische Plätze sind nicht förderfähig.

Die Verteilung der U3- und Ü3-Plätze ist in der Tabelle so einzutragen, wie sie sich aus der beantragten Gruppenstruktur der Einrichtung ergeben soll. Die Plätze der Gruppenformen sind getrennt nach U3 und Ü3 einzutragen.

Hierbei ist zu beachten, dass lediglich Eintragungen in den Spalten „neu“ und „vorher“ gemacht werden können. Die Felder der Spalte „nachher“ werden automatisch durch die zuvor gemachten Angaben befüllt. Die Zeile „Gesamt“ wird durch die Eintragungen in den entsprechenden Zeilen der Gruppenformen automatisch befüllt.

Achtung!

Sollte eine Maßnahme zum Erhalt der Plätze beantragt werden, sind lediglich Angaben in der Spalte „vorher“ vorgesehen.

Gruppen / Plätze in der Einrichtung „neu“:

Hier sind die Plätze einzutragen, welche durch die beantragten Maßnahmen neu in der Einrichtung hinzukommen.

Gruppen / Plätze in der Einrichtung „vorher“:

Die bislang in der Einrichtung vorgehaltene Gruppenstruktur ist hier einzutragen.

Gruppen / Plätze in der Einrichtung „nachher“:

Hier wird die endgültige Gruppenstruktur der Einrichtung sichtbar.

Zeile „davon beantragt“

Die Zeile „davon beantragt“ beinhaltet die Anzahl der U3- und Ü3-Plätze, die für die beantragte Maßnahme Fördergegenstand sind. Diese kann von der Gesamtanzahl der neu geschaffenen bzw. erhaltenen Plätze abweichen.

b) Gewichtung der U3-Plätze

Über ein Drop-Down-Menü kann die Gewichtung der beantragten U3-Plätze ausgewählt werden. Es besteht die Möglichkeit, zwischen der einfachen Gewichtung und der doppelten Gewichtung zu entscheiden.

c) Schlüssel U3/Ü3

Der anteilige Schlüssel für die Kostenaufteilung zwischen U3- und Ü3-Plätzen errechnet sich automatisch anhand der vorherigen Eintragungen.

Hierbei berechnet sich der Schlüssel anhand der Anteile der insgesamt in der Einrichtung neu hinzukommenden U3- und Ü3-Plätze im Verhältnis zur Gesamtplatzzahl der Gruppe bzw. der Einrichtung.

Sollten mit dem Antrag weniger Plätze als geschaffen Fördergegenstand sein (beantragte Plätze nicht gleich neue Plätze), erfolgt die anteilige Betrachtung der für die beantragten Plätze förderfähigen Kosten erst im Rahmen der nachfolgenden Berechnung.

4. Berechnung der Kostenverteilung U3-/Ü3-Plätze

Die Berechnung der U3- und Ü3-Kostenverteilung erfolgt automatisch anhand hinterlegter Formeln, sobald die notwendigen Eintragungen im oberen Teil des Formulars vorliegen. Hier sind keine Felder auszufüllen.

Zur Nachvollziehbarkeit der einzelnen Berechnungsschritte erfolgt nachfolgend eine Kurzbeschreibung beispielhaft für den Bereich U3:

a) „Gesamtkosten U3“

Gesamtkosten der Maßnahme [siehe Nr. 2a)] multipliziert mit dem anteiligen U3-Schlüssel [siehe Nr. 3c)]

b) „davon“

Die Gesamtkosten werden den Maßnahmenarten [siehe Nr. 1] im jeweiligen Anteil entsprechend der im oberen Teil des Vordrucks gemachten Angaben [siehe Nr. 2a) und b)] zugeordnet.

c) „zuwendungsfähig“

Gesamtkosten [siehe Nr. 2a)] abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten [siehe Nr. 2 c) und d)] multipliziert mit dem anteiligen U3-Schlüssel [siehe Nr. 3c)]

d) „beantragt“:

Werden weniger Plätze beantragt (Fördergegenstand) als tatsächlich nach der Maßnahme in der Einrichtung vorhanden, müssen die zuwendungsfähigen Kosten anteilig für die beantragten Plätze berechnet werden. Dementsprechend werden die zuwendungsfähigen Kosten [siehe c)] mit der Anzahl der beantragten U3-Plätze multipliziert und anschließend durch die Gesamtanzahl der neuen U3-Plätze geteilt.

e) „max. Bemessungsgrundlage“

beantragte U3-Platzzahl multipliziert mit der laut Richtlinie maximal möglichen Förderhöhe pro Platz

f) „berücksichtigungsfähig“

Hier findet ein Abgleich zwischen den beantragten Kosten [siehe d)] und der möglichen Höchstförderung [siehe e)] statt. Liegen die Kosten unter dem Höchstförderbetrag, wird der Berechnung der Förderhöhe lediglich die Höhe der beantragten Kosten zugrunde gelegt.

g) „Förderung“

Anhand der berücksichtigungsfähigen Kosten [siehe f)] erfolgt die Berechnung der Förderhöhe durch Multiplikation dieser mit dem entsprechenden prozentualen Anteil laut Richtlinie (90%, bei Sanierungsmaßnahmen 70%).

Am Ende des Formulars werden die insgesamt berücksichtigungsfähigen Kosten und die Gesamtförderung der Maßnahme ausgewiesen.